

Iris Glockengiesser, Claudia Henrich, Peter Lienhard, Elisabeth Scheuner, Susanne Schriber

Nachteilsausgleich – wichtig, aber alles andere als trivial

Zusammenfassung

Die Schweiz kennt im Unterschied zu Deutschland keinen gesetzlich verankerten Nachteilsausgleich. Massnahmen für einen behinderungsbedingten Nachteilsausgleich sind in der Berufswelt von Bedeutung, aber auch in Schulen, wo es um Promotionen geht. Immer häufiger wird schon im Primarbereich von «Nachteilsausgleich» gesprochen, wenn spezifische Vereinbarungen zur Kompensation behinderungsbedingter Nachteile getroffen werden. Der vorliegende Artikel hat zum Ziel, Informationen und Orientierung zum Themenkreis des Nachteilsausgleichs zu bieten.

Résumé

Contrairement à ce qui existe en Allemagne, la compensation des désavantages n'est pas ancrée dans la législation suisse. Les mesures visant à la compensation des désavantages liées au handicap ont leur importance non seulement dans le contexte professionnel, mais également au sein des écoles, où il s'agit pour les élèves d'assurer leur promotion. De plus en plus fréquemment, il est déjà question de «compensation des désavantages» au niveau primaire, lorsque des accords en vue de compenser les désavantages résultant d'un handicap doivent être trouvés. Le présent article a pour objectif de proposer des informations et des pistes concernant la compensation des désavantages.

Warum sollen Nachteile in bestimmten Fällen ausgeglichen werden?

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf diskriminiert werden, sei es beispielsweise wegen der sozialen Stellung, der Rasse, der Religion oder einer Behinderung. Dieser Grundsatz ist in Artikel 8 der Schweizerischen Bundesverfassung verankert. Alle sollen gleiche Rechte und Chancen haben, vor allem, wenn es um die Bildung geht. Es ist deshalb wichtig, dass sich jedes Bildungssystem und jede Bildungsstufe nach dem Grundsatz der Chancengleichheit ausrichtet.

Menschen sind jedoch verschieden: Sie haben unterschiedliche Neigungen und Begabungen und Schwächen. Bei vielen beruflichen und schulischen Tätigkeiten sind bestimmte Fähigkeiten zwingend notwendig: Eine Schülerin muss im Geometrieunter-

richt den Zirkel einsetzen können; ein Pilot muss gut hören und sehen können; eine Goldschmiedin braucht ein ausgeprägtes Handgeschick; ein Maurer ist auf einen belastbaren Körper angewiesen; eine Physikprofessorin benötigt hohe kognitive Fähigkeiten. Wir Menschen sind unterschiedlich, und diese Unterschiedlichkeit setzt uns bezüglich unserer Bildungsziele auch immer wieder Grenzen.

In bestimmten Fällen sind Menschen aufgrund von beeinträchtigten Körperfunktionen und/oder geschädigten Körperstrukturen von behinderungsbedingten Einschränkungen betroffen, die sie von Bildungszielen abhalten, obwohl sie grundsätzlich für diese Ausbildung geeignet und begabt sind. Wenn solche Beeinträchtigungen vorliegen, muss geprüft werden, ob durch einen angemessenen Ausgleich dieser

physiologisch bedingten Benachteiligung das Ziel einer chancengerechten Aus- und Weiterbildung erreicht werden kann.

Nachteilsausgleich beim Vorliegen einer Behinderung ist nicht einfach eine unverbindliche Option: Die Bundesverfassung und das Schweizerische Behindertengleichstellungsgesetz schreiben vor, dass Bund und Kantone Massnahmen ergreifen müssen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.

Nachteilsausgleich ist kein einfaches Thema

Jeder Nachteilsausgleich strebt in seinem Grundgedanken an, sich der Gerechtigkeit anzunähern. Gerechtigkeit ist relativ und muss immer neu gesucht, ausgehandelt und gemeinsam erschaffen werden. Das Recht gibt einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Suche nach gerechten Lösungen stattfinden soll. Im Falle des Nachteilsausgleiches sind dies in der Schweiz das Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung.

Wenn ein Nachteilsausgleich gewährt wird, so ein möglicher Einwand: Verletzen wir nicht gerade dadurch das Prinzip der Gerechtigkeit? Oder mit anderen Worten: Werden dadurch nicht Lernende ohne behindernde Funktionseinschränkung, sogenannte nichtbehinderte Lernende, gegenüber behinderten Kolleginnen und Kollegen benachteiligt?

Tatsache ist, dass ein Nachteilsausgleich Ungleichbehandlung bedeutet: Eine Lehrtochter mit spastischer Beeinträchtigung darf (im Gegensatz zu ihren Mitschülerinnen und Mitschülern) eine schriftliche Prüfung mündlich mit geeigneten Kommunikationshilfen absolvieren; ein Schüler mit Legasthenie erhält mehr Zeit als seine Mitschülerinnen und Mitschüler für das Lesen und schriftliche Beantworten von Prüfungs-

fragen. Würden solche Massnahmen gewährt, obwohl kein behinderungsbedingter Grund vorliegt, würden in der Tat die Grundsätze der Chancengerechtigkeit und der Fairness gegenüber den anderen Prüflingen verletzt.

Die Einschätzung, ob ein Nachteilsausgleich angemessen und gerecht sei, ist immer eine Gratwanderung zwischen Ungleichbehandlung und Bevorzugung. Für das Finden eines guten, für alle Beteiligten als fair erlebbaren Weges sind klare Informationen und Leitplanken hilfreich.

Definition und Abgrenzung

Die Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik (SZH) schlägt die folgende Definition vor: «Der Nachteilsausgleich betrifft die Korrektur einer unausgeglichenen Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen»¹.

Das bedeutet konkret: Die betreffende Person hat das Potenzial, die gesteckten Ausbildungsziele zu erreichen, ist jedoch bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit partiell beeinträchtigt – und der daraus resultierende Nachteil soll ausgeglichen werden. Im Schulbereich bedeutet dies, dass von den Zielen des Lehrplans nicht abgewichen wird; die regulären Lernziele werden erreicht.

Ist die Leistungsfähigkeit einer Person in einer Weise beeinträchtigt, dass bestimmte Ziele des Lehrplans keinesfalls erreicht werden können, sind Massnahmen des Nachteilsausgleichs nicht angebracht. Vielmehr sind die Lernziele dem Potenzial der

¹ Stiftung Schweizer Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik: FAQ Nachteilsausgleich, erster Abschnitt. URL: <http://www.szh.ch/de/Infoplattform-zur-Heil-und-Sonderpaedagogik-in-der-Schweiz/Nachteilsausgleich/page34217.aspx> (Zugriff: 26.01.2012).

betreffenden Person anzupassen. Im Schulbereich bedeutet dies eine Abweichung von Lehrplan in Form von individuellen Lernzielen.

Schwere (2010, S. 22) fasst Definition und Abgrenzung des Nachteilsausgleichs im Kontext der schulischen Bildung wie folgt zusammen: «Von Nachteilsausgleich im Rahmen der Promotionsverordnung wird immer dann gesprochen, wenn das Kind / der Jugendliche die Lernziele des Lehrplans erreichen kann. Entspricht das Lern- und Leistungsvermögen in einem oder mehreren Fächern nicht den Anforderungen des Lehrplans müssen die Ziele individuell angepasst werden.»

Kernelemente des Nachteilsausgleichs

Es gibt drei Kernelemente, wenn wir von Nachteilsausgleich sprechen:

- Es muss eine Behinderung vorliegen, die von einer vom Kanton definierten, anerkannten Fachstelle (z.B. Neuropädiatrie Kinderspital, Schulpsychologischer Dienst, Arzt/Ärztin) diagnostiziert wurde.
- Der durch die Behinderung bestehende oder drohende Nachteil wird durch eine individuell festgelegte Massnahme ausgeglichen.
- Dabei werden die Bildungsziele resp. die Lehrplanziele in qualitativer Hinsicht beibehalten, d.h. sie werden qualitativ nicht nach unten angepasst. Es werden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

Behinderungen können angeboren oder erworben sein, wie beispielsweise Hör- oder Sehbehinderungen, Körperbehinderungen, schwere Lese-Rechtschreib- oder Rechenstörungen, Autismus-Spektrums-Störungen, Aufmerksamkeits-Hyperaktivitätsstörungen, chronische Krankheiten u. ä.

Der Vorschlag für die Nachteilsausgleichs-Massnahme ist immer individuell ausgerichtet. Es macht wenig Sinn, beispielsweise beim Vorliegen einer bestimmten Hörschädigung eine einheitliche, immer gleich durchgeführte Nachteilsausgleichs-Massnahme vorzuschlagen. Vielmehr soll der Vorschlag

- aufgrund der Diagnose (Art, Schweregrad, Auswirkungen)
- bezogen auf die aktuelle Lernsituation plausibel und nachvollziehbar sein und – beispielsweise im Rahmen von Schulischen Standortgesprächen – wiederkehrend überprüft und den aktuellen Gegebenheiten entsprechend angepasst werden.

Leitplanken für

Nachteilsausgleichs-Massnahmen

Weil jeder Mensch in seiner Lebenssituation individuell ist, kann es nie absolut eindeutige Kriterien geben, in welcher Form eine Nachteilsausgleichsmassnahme angemessen ist. Entlang der hier vorgeschlagenen Leitplanken im Sinne eines Kompasses lassen sich geplante oder bereits getroffene Massnahmen kritisch überprüfen. Als oberstes Ziel bleibt die Chancengerechtigkeit, die wie folgt in Teilkomponenten gesehen werden kann.

- **Fairness:** Die Nachteilsausgleichsmassnahme gibt den Lernenden die Chance, unter Berücksichtigung spezifischer Kompensationsmassnahmen zum Ausgleich von eingegrenzten Behinderungen die geforderten Lernleistungen erbringen zu können.
- **Angemessenheit:** Die Nachteilsausgleichsmassnahme ist der Person in ihrer aktuellen Situation angemessen. Sie ist verhältnismässig, weil sie weder zu einer Aufgabenerleichterung noch zu einer Bevorzugung führt.

- **Vertretbarkeit:** Die Nachteilsausgleichsmassnahmen werden unter Einbezug des betroffenen Lernenden bestimmt. Sie müssen von den Lehrpersonen der Ausbildungsinstitution im gegenseitigen Konsens vertreten werden können.
- **Kommunizierbarkeit:** Die formulierten Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind ohne lange Erläuterungen verständlich und präzise. Der Nachteilsausgleich kann «guten Gewissens» gegenüber den Mitlernenden, Lehrpersonen und Vorgesetzten vertreten werden.

Idealerweise verfügt die Institution über ein Merkblatt (beispielsweise interne Richtlinien), auf dem die Grundsätze und Vorgehensweisen bei Massnahmen des Nachteilsausgleichs erläutert sind.

Einsatzbereiche, Abgrenzungen und Schnittstellen

Der Nachteilsausgleich kommt in der Regel zum Einsatz im Schulalltag und in der Berufsbildung bei: allgemeinen Aufgaben im Rahmen der Ausbildung; Hausaufgaben; Leistungstests; Prüfungen; Aufnahmeprüfungen; Abschlussprüfungen (Lehre, Matura) (vgl. dazu auch Keune & Frohnenberg, 2005).

Die oben genannten Einzelbereiche fokussieren schwergewichtig auf Situationen, in denen Rechenschaft über ein bestimmtes Wissen oder bestimmte Kompetenzen abgelegt werden muss. Im schulischen Alltag gibt es etliche Situationen und Massnahmen, bei denen unklar ist, ob es sich um Fragen des Nachteilsausgleichs handelt oder nicht. Wir möchten auf vier mögliche Abgrenzungen und Schnittstellen hinweisen.

- *Individuelle Lernziele* sind kein Nachteilsausgleich, da sie von den offiziellen Lern-

zielen einer Klasse, eines Lehrplans befreien. Es wird inhaltlich und qualitativ nicht das gleiche Niveau erreicht.

- *Dispense* regeln die Abwesenheit von bestimmten Unterrichtsfächern (z. B. vom Sportunterricht), womit per se die Lernziele nicht erreicht werden können.
- *Massnahmen zur Barrierefreiheit* wie räumliche Zugänge und Anpassungen, aber auch spezifische Hilfsmittel sind Voraussetzungen des Lernens in integrativen Systemen und sollen für alle Lernenden Gültigkeit haben – unabhängig davon, ob sie nach regulären oder individuellen Lernzielen unterrichtet werden. Diese Massnahmen sind struktureller Natur und damit nicht zwingend eine individuelle Massnahme. In der konkreten Formulierung von Nachteilsausgleichen aber können sie jedoch als individuelle spezifische Massnahme durchaus Bestandteil eines Nachteilsausgleichs sein.
- *Massnahmen im Rahmen einer integrativen Didaktik* wie Differenzierung und Individualisierung können als Begleit- und Vorformen des Nachteilsausgleichs betrachtet werden. Sie gelten aber – gleich wie bei der Barrierefreiheit – nicht nur für Lernende mit Nachteilsausgleichsmassnahmen, sondern gerade auch für Lernende mit individuellen Lernzielen.

Elemente einer Nachteilsausgleichs-Vereinbarung

Jeder Nachteilsausgleich muss bezogen auf die betroffene Person und deren Bildungssituation individuell besprochen, ausgehandelt und festgelegt werden. Zu diesem Zweck ist eine Vereinbarung zu erstellen. Für die fachliche Leitung dieses Prozesses, die Koordination der Erarbeitung des Nachteilsausgleichs und die nachfolgende Beratung, Umsetzung

und Begleitung ist in der Regel die Fachperson in Schulischer Heilpädagogik zuständig. Wir schlagen vor, in eine solche Vereinbarung die nachstehenden Elemente aufzunehmen:

- Gegenstand: Beschreibung des Geltungsbereiches (z. B. Hausaufgaben in Geometrie)
- Persönliche Angaben zu Person und Schule: Informationen zur Schülerin/zum Schüler: Name, Geburtsdatum, Schule, Klasse, verantwortliche Klassenlehrperson(en)
- Diagnose (mit Datum der Diagnosestellung und Angaben zur vom Kanton anerkannten Fachstelle, welche die Diagnose gestellt hat)
- Auswirkungen der Behinderung resp. der Funktionsbeeinträchtigung: Umschreibung der konkreten Auswirkungen; es ist nachvollziehbar zu begründen, welche Bildungsprozesse in welcher Form und in welcher Ausprägung beeinträchtigt sind
- Massnahmenbeschreibung: Darlegung der Massnahmen und Formen des Nachteilsausgleichs; diese sind möglichst konkret und angemessen detailliert zu umschreiben (z. B. die spezifischen Modalitäten einer Prüfung)
- Zeitpunkt der Überprüfung: Verbindliche terminliche Festlegung des Zeitpunkts der Überprüfung der Nachteilsausgleichsmassnahmen
- Unterschriften der Beteiligten mit Ort und Datum

Dr. iur. Iris Glockengiesser
Égalité Handicap Schweiz
glockengiesser@egalite-handicap.ch

lic. phil. Claudia Henrich
Interkantonale Hochschule
für Heilpädagogik, Zürich
claudia.henrich@hfh.ch

Prof. Dr. Peter Lienhard
Interkantonale Hochschule
für Heilpädagogik, Zürich
peter.lienhard@hfh.ch

Elisabeth Scheuner
Zentren für Körperbehinderte Aargau
elisabeth.scheuner@zeka-ag.ch

Prof. Dr. Susanne Schriber
Interkantonale Hochschule
für Heilpädagogik, Zürich
susanne.schriber@hfh.ch

Literatur

- DIMDI (Hrsg.) (2005): *ICF – Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit*. Genf: WHO.
- Keune, S., Frohnenberg, C. (2005). *Nachteilsausgleich für behinderte Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer. Handbuch mit Fallbeispielen und Erläuterungen für die Prüfungspraxis*. Bielefeld: Bundesinstitut für Berufsbildung BIBB. Gütersloh: Bertelsmann.
- Schwere, A. (2010). Behinderungsbedingter Nachteilsausgleich. In *Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik*, 9/10, S. 20–22.

Weiterführende Hinweise und Materialien sind hier herunterladbar: <http://peterlienhard.ch/na.pdf>

UN-Behindertenrechtskonvention

- Die Rechte von Kindern mit Behinderungen
- Die UN Behindertenrechtskonvention:
Fokusverschiebungen, Chancen und Herausforderungen
- Heilpädagogik und Menschenrechte?
- Nachteilsausgleich – wichtig, aber alles andere als trivial

weitere Themen

- ▶ Nachruf Claudia Born
- ▶ Beziehungshaltige Mathematik